

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Jülich Nr. 89
" Marktpassage "

(Rechtskraft 22.08.1989)

In den MK-Gebieten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sonstige Wohnungen ab I. Obergeschoss allgemein zulässig.

In dem MK-Gebiet sind Vergnügungsstätten und Imbissstuben ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

In den MK₁-Gebieten sind Vergnügungsstätten, Schank- und Speisewirtschaften und Imbissstuben ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

Gestalterische Festsetzungen

Die private Grünfläche ist parkähnlich mit einheimischen Laubbäumen / Sträuchern / Pflanzen zu gestalten.

Versiegelte Flächen in der privaten Grünfläche sind nur als Wege zu und von der Neubebauung in einer Breite von höchstens 2 m zulässig.

Außer den 10 ausgewiesenen Stellplätzen sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Freien (Erdgeschoss-niveau) in dem schraffierten Bereich nicht zulässig.

Ergänzende textliche Festsetzungen
für den Bereich der 1. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes Jülich Nr. 89 „Marktpassage“
(Rechtskraft 02.07.2018)

In dem MK₁-Gebiet sind Vergnügungsstätten und Imbissstuben ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).